

Leitfaden

**Für Hygiene in
Kinderbetreuungseinrichtungen**



**Praxisorientierte Informationen und Hilfen
für
Leiter/Innen und Erzieher/Innen**

Herausgeber:

Kreis Soest
Abteilung Gesundheit
Gesundheitsschutz
Hoher Weg 1-3
59494 Soest

Verfasser:

Marita Mönikes
Dietmar Fleske
2004

Überarbeitete Version Abteilung Gesundheit Kreis Soest 03/2023

**Übersicht über die Bestimmungen des Infektionsschutzgesetzes
(IfSG)
Für Schulen, Kitas und ähnliche Einrichtungen**

5. Sonstige Pflichten			
Wer?	Was?	Inhalt?	Rechtsgrundlage
Die Einrichtung	Erstellung eines Hygieneplanes / von Hygieneplänen	<p>Innerbetriebliche Verfahrensw eisen zur Infektionshygiene</p> <p>Dies umfasst Beispielsw eise:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Allgemeine Hygiene- und Desinfektionsmaßnahmen • Küchenhygiene • Umgang mit Medikamenten • Trinkwasserhygiene • Hygiene bei Erste-Hilfe-Maßnahmen • Hygiene bei Tierhaltung • Tätigkeits- und Beschäftigungsverbote; Beleh-rungs- und Meldepflichten • Hygienemaßnahmen beim Auftreten übertrag-barer Krankheiten <p>In den Anlagen dieses Leitfadens finden Sie ei-nen Rahmenhygieneplan.</p>	§36 Abs. 1 IfSG

Belehrungen

Belehrungspflichten gem. §34 Abs. 5a IfSG – Belehrung d. Personals

(Für Belehrungspflicht gegenüber den Erziehungsberechtigten s. Seiten 11-13)

Eine Belehrung gemäß § 34 Abs. 5a IfSG muss zu Beginn der Beschäftigung und dann alle zwei Jahre durch den Arbeitgeber oder eine von ihm beauftragte Person erfolgen.

Rechtliche Vorgaben für die Qualifikation der Mitarbeiter, die die Belehrungen durchführen, gibt es nicht. Dies gilt sowohl für die erste Belehrung als auch für die Folgebelehrungen.

Der Arbeitgeber muss sicherstellen, dass die Person, an die er die Belehrung überträgt, fachlich qualifiziert ist und Fragen beantworten kann. Die Form der Belehrung ist nicht vorgeschrieben und kann mündlich, schriftlich oder z. B. mit einem Film erfolgen.

Hierbei sollten insbesondere die Ausnahmemöglichkeiten von Tätigkeitsverboten durch einen vollständigen Impfschutz und die Mitteilungs- und Mitwirkungspflichten vermittelt werden.

Die Belehrung muss protokolliert werden und das Protokoll für min. 3 Jahre aufbewahrt werden.

Als Vorlage kann Ihnen das nachfolgende Muster dienen.

KREIS SOEST

Die Landrätin

Abteilung Gesundheit

Gesundheits- und Verbraucherschutz

Kopflausbefall

Sehr geehrte Eltern,

in der Gruppe/Klasse Ihres Kindes sind Kopfläuse festgestellt worden.



Kopfläuse sind flügellose Insekten. Sie sind in Europa seit jeher heimisch. Ein bis drei Prozent der Kinder in den Industrieländern haben Kopfläuse. Sie leben auf dem behaarten Kopf von Menschen und ernähren sich von Blut, das sie - nach einem Stich - aus der Kopfhaut saugen.

Lausweibchen legen täglich mehrere Eier. Diese befinden sich in durchsichtigen Hüllen, die am Haaransatz festkleben und Nissen genannt werden. Aus den Eiern schlüpfen binnen 7 Tagen Larven. Danach werden die Nissen heller und besser sichtbar. Mit dem Wachstum des Haars entfernen sie sich ca. 1 cm pro Monat von der Kopfhaut und können noch Monate nach erfolgreicher Behandlung am Haar kleben. Die Larven werden in den ersten 7 Tagen nicht übertragen und entwickeln sich binnen 10 Tagen zu geschlechtsreifen Läusen.

Jeder Mensch kann Kopfläuse bekommen. Sie werden in der Regel bei direktem Kontakt von Kopf zu Kopf übertragen. Der indirekte Weg über gemeinsam benutzte Käämme, Bürsten und Textilien ist eher die Ausnahme, kann jedoch nicht ausgeschlossen werden.



Kopfläuse  können weder springen noch fliegen.

Durch Kopfläuse werden in Europa keine Krankheitserreger wie Viren oder Bakterien übertragen. Allerdings verursachen Kopfläuse lästigen Juckreiz und - infolge des Kratzens - entzündete Wunden auf der Kopfhaut.

Wir bitten Sie, die Haare Ihres Kindes gründlich auf das Vorhandensein von Kopfläusen zu untersuchen.

Die Läuse selbst werden Sie selten entdecken, denn sie sind flink und lichtscheu.

Für die Untersuchung haben Sie zwei Möglichkeiten:

Die Methode „Auskämmen mit Haarpflegespülung“ (Empfehlung)

- Dazu benötigen Sie einen feinen Kamm mit unter 0,3 mm Zinkenabstand der eine helle Farbe haben sollte. Nicht alle als „Nissenkämme“ angebotene Kämmen sind geeignet:
- Waschen Sie die Haare wie gewohnt und massieren Sie dann die Haarpflegespülung ins Haar ein. Im „Matsch“ der Haarpflegespülung können sich die Läuse nicht bewegen und die Haarpflegespülung erleichtert das Durchkämmen.
- Kämmen Sie die Haare mit einem Nissenkamm, streichen Sie den Kamm auf einem Tuch aus, bei Befall sind die Läuse auf dem Tuch erkennbar.



Suchen von Läuseeiern

- Scheiteln Sie die Haare sorgfältig suchen Sie bei guter Beleuchtung nach den etwa stecknadelkopfgroßen Laus-Eiern (Nissen), die die Läuse in der Nähe der Kopfhaut (weniger als 1cm) seitlich an den Haaren ankleben. Im Gegensatz zu Schuppen lassen sich die Laus-Eier nicht leicht von den Haaren abstreifen. Gelegentlich ist eine Lupe hilfreich. Bevorzugt werden die Bereiche im Nacken und hinter den Ohren.

Wenn Sie lebende Läuse oder Nissen in weniger als 1 cm Abstand vom Kopf finden, sollten Sie unverzüglich eine Behandlung mit einem Mittel gegen Kopfläuse durchführen. Zur Behandlung stehen mehrere Mittel zur Verfügung. Diese sind auf Rezept oder frei verkäuflich in der Apotheke erhältlich. Bitte lassen Sie sich bei der Auswahl des für Ihren Fall geeigneten Mittels, vom Arzt oder Apotheker beraten und lesen Sie die Hinweise auf der Packungsbeilage.

Bewährt hat sich das nachfolgend beschriebene Behandlungsschema

- Tag 1:** Mit einem zugelassenen Arzneimittel gegen Kopfläuse behandeln (Packungsbeilage beachten und genau danach verfahren),
- Tag 5:** nass auskämmen (siehe Haarpflegespülung),
- Tag 8, 9 oder 10:** Wiederholungsbehandlung mit einem zugelassenen Arzneimittel,
- Tag 13:** Kontrolluntersuchung wie Tag 5
- Tag 17:** evtl. letzte Kontrolle wie Tag 5 und 13

Zusätzlich sollten

- alle Mitglieder einer Haushaltsgemeinschaft sorgfältig kontrolliert und ggf. behandelt werden,
- Sie Säuglinge **niemals** selbst behandeln, sondern immer zuerst Ihren Haus- oder Kinderarzt fragen. Das gleiche gilt für schwangere Frauen oder Mütter während der Stillzeit,
- Sie bei entzündeten Kratzwunden einen Arzt aufsuchen,
- Kämmen und Bürsten sollten personenbezogen und nach jeder Anwendung sorgfältig gereinigt werden.
- Kopfbedeckungen, Schals und weitere Gegenstände, auf die Kopfläuse gelangt sein könnten, für **3 Tage** in einer Plastiktüte verpackt aufbewahrt werden. Insektizid-Sprays sind nicht nötig.

Läuse haben außerhalb des behaarten Kopfes nur schlechte Überlebenschancen. Sie verlassen daher den einmal befallenen Kopf nur ungern. Auch in Mützen, in Oberbekleidung, Kuscheltieren oder Betten halten sich Läuse nur sehr selten auf. Gezieltes Waschen von Kleidung oder Wäsche oder das Einfrieren, beispielsweise von Kuscheltieren ist daher nur in besonderen Einzelfällen sinnvoll. Lediglich das Waschen des Bettbezugs an den Tagen, an denen die Behandlung des Betroffenen erfolgt, kann sinnvoll sein.

Nissen, die noch nach der ersten Haarwäsche vorhanden sind, stellen keinen Grund dar, einem Kind den Besuch einer Gemeinschaftseinrichtung zu verwehren, wenn eine zweite Behandlung vorgesehen ist. Nissen, die auch nach der zweiten Haarwäsche am Haar kleben geblieben sind, sind in aller Regel leer. Dennoch sollten sie möglichst entfernt werden.

Für weitere Fragen steht Ihnen die Leitung Ihrer Einrichtung bzw. das Gesundheitsamt zur Verfügung.

Musterbescheinigung Eltern

**„Kopflausbefall“
Musterbescheinigung Eltern**

Erklärung der Eltern/Sorgeberechtigten des Kindes_____

Ich habe den Kopf meines Kindes untersucht und keine Läuse oder Nissen gefunden.

Ich habe den Kopf meines Kindes untersucht und Läuse/Nissen gefunden.
Nach Erhalt des Merkblatts für Betroffene werde ich wie dort beschrieben vorgehen und mein Kind bis zum Tag nach der Erstbehandlung aus der Gemeinschaftseinrichtung fernhalten.

_____ Datum Unterschrift eines Elternteils/Sorgeberechtigten

Kind _____

Gruppe/Klasse _____

Hiermit bestätige ich, dass ich bei meinem Kind die Behandlung wie folgt durchgeführt habe:

_____ Verwendetes Präparat

_____ 1. Anwendung (Datum)

_____ 2. Anwendung (Datum)

Folgende Begleitmaßnahmen wurden durchgeführt:

- 1. Kontrolle der Familienangehörigen
- 2. Entfernung der kopfhautnahen Nissen
- 3. Reinigung von Kämmen und Haarbürsten etc.
- 4. Regelmäßige Kontrollen

_____ (Unterschrift der Erziehungsberechtigten/Eltern)

Muster-Bescheinigung zur Vorlage in der Gemeinschaftseinrichtung nach Kopflausbefall

Es wird bestätigt, dass die Erziehungsberechtigten von
Name, Vorname, geb. am _____
eingehend über die erforderlichen Maßnahmen zur Behandlung des Kopflausbefalls von mir unter-
richtet wurden. Das verordnete Arzneimittel ist geprüft und zur Behandlung des Kopflausbefalles
zugelassen. Das Robert-Koch-Institut weist darauf hin, dass nach der sachgerechten Anwendung
eines derartigen Mittels und einer Kontrollinspektion des behaarten Kopfes auch bei noch vorhan-
denen Nissen eine Weiterverbreitung des Kopflausbefalles mit hoher Wahrscheinlichkeit nicht zu
befürchten ist.

Somit bestehen nach § 34 Infektionsschutzgesetz keine Einwände gegen den Besuch des Kinder-
gartens/der Schule.

Da Kopflausmittel nicht zuverlässig alle Eier abtöten und in Abhängigkeit vom Mittel und dessen
Anwendung Larven nach der Erstbehandlung nachschlüpfen können, wurden
die Erziehungsberechtigten über die Notwendigkeit einer 2. Behandlung nach 8 – 10 Tagen unter-
richtet.

(Arzt, Unterschrift, Datum)

Wichtige rechtliche Grundlagen und fachliche Empfehlungen

1. Infektionsschutzgesetz (IfSG), 6. Abschnitt (§§ 33 – 36)
2. Robert-Koch-Institut, Merkblatt für Ärzte, www.rki.de
3. www.kopflaus.ch
4. Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung in Köln
(<http://www.bzga.de/>)
5. Kreis Soest, Hygieneleitfäden, www.kreis-soest.de
6. www.pediculosis.de (detaillierte Informationen zur Vorgehensweise bei Kopflausbefall)